

Reglement der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung

(vom 25. November 2004)

Erlassen von der Konkordatskonferenz gestützt auf Art. 5 lit. h und Art. 13 - 15 des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002.

I. Aufgaben

§ 1. Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung (nachstehend: Arbeitsstelle) ist für die in Art. 14 des Konkordats aufgeführten Ausbildungsaufgaben zuständig.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Mentorate MT:
 - Einführung, Aus- und Weiterbildung der Mentorinnen und Mentoren,
 - Organisation der Zuteilung,
 - Regelmässige Weiterbildung der Mentorinnen und Mentoren.
- b) Entwicklungsorientierte Eignungsabklärung EA:
 - Koordination der Kommission zur Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung KEA (Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung),
 - Organisation und Administration der Explorationen,
 - Regelmässige Information der Studierenden über die Entwicklungsorientierte Eignungsabklärung.
- c) Ekklesiologisch-Praktisches Semester EPS:
 - Leitung (Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung) des jährlichen EPS im Konkordat,
 - Ausbildung und Unterstützung der EPS-Leiterinnen und -Leiter,
 - Findung und Einführung der Begleitpersonen für die Seminare, die Einführungs-, Auswertungs- und Begleittage,
 - Findung und Einführung der Fachpersonen und Supervisorinnen / Supervisoren,
 - Zusammenstellung und Aktualisierung der Dossiers zu den einzelnen Gemeinden.
- d) Lernvikariat LV:
 - Leitung (Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung) des jährlichen Lernvikariats im Konkordat,
 - Leitung der gemeinsamen Kurswochen,
 - Findung und Einführung der Kursleitenden und Ausbildungssupervisorinnen und -supervisoren,
 - Vorbereitung, Ausbildung und Unterstützung der Vikariatsleitenden.
- e) Weiterbildung in den ersten Amtsjahren WEA:
 - Leitung der WEA (Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung)
 - Jährliche Zusammenstellung des Programms und dessen Bekanntmachung,
 - Findung, Einführung, Ausbildung und Unterstützung der Fachpersonen für individuelles Coaching, Fachcoaching und Kurse,
 - Auswertung der Veranstaltungen.
- f) Portfolio:
 - Einführung der Portfolioarbeit im Studium und in der kirchlichen Ausbildung,
 - Umsetzung der Portfolioarbeit in Zusammenarbeit mit ausgebildeten Fachpersonen während des Lernvikariats in Kompetenznachweise zuhanden der Prüfungskommission,
 - Teilnahme an Ausbildungskursen zur Portfolioarbeit.

- g) Ausbildung von EPS- und Vikariatsleitenden:
- Mitarbeit in der Leitung der Ökumenischen Ausbildung zur Praxiseinführung in Verbindung mit den anderen Ausbildungsverantwortlichen der reformierten Landeskirchen und katholischen Diözesen,
 - Durchführung von Kurselementen,
 - Publikation des Jahresprogramms.

§ 2. Darüber hinaus hat die Arbeitsstelle folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Orientierungsveranstaltungen für Studierende und Mitwirkung an kantonal-kirchlichen Zusammenkünften mit Studierenden,
- b) Erstellung von schriftlichen Unterlagen zu Händen von Studierenden (Informationsmaterial),
- c) Evaluation und Weiterentwicklung der Ausbildungselemente (inhaltlich und formal),
- d) Übernahme von neuen Arbeiten, welche im Rahmen der Konkordatskonferenz beschlossen worden sind,
- e) Zusammenarbeit mit den Aus- und Weiterbildungsverantwortlichen in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, den Kirchen in der Suisse Romande und den katholischen Diözesen der Schweiz,
- f) Mitgliedschaft im Ausbildungsrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn aufgrund ihrer geltenden Ausbildungsordnung und dem Vertrag zum Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat,
- g) Themenbezogene Zusammenarbeit mit Dozierenden der theologischen Fakultäten,
- h) Mitwirkung in internationalen Fachkonferenzen für Aus- und Weiterbildung und allfälligen weiteren Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- i) Beratung der Kirchenleitungen in allen Fragen der Ausbildung.

§ 3. Die Arbeitsstelle ist zuständig für:

- a) das Sekretariat der Konkordatskonferenz und deren Büro,
- b) die Konkordatsrechnung in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für das Rechnungswesen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,
- c) das Sekretariat der Ausbildungskommission,
- d) das Sekretariat der KEA,
- e) das Sekretariat allfälliger nichtständiger Kommissionen oder Arbeitsgruppen der Konkordatskonferenz.

§ 4. Die Arbeitsstelle wird von den Beauftragten für die kirchliche Ausbildung geführt.

II. Beauftragte für die kirchliche Ausbildung

§ 5. Für die Beauftragten für die kirchliche Ausbildung (nachstehend: Beauftragte) gilt insbesondere folgendes Anforderungsprofil:

- a) ordinierte Theologinnen oder Theologen mit Gemeindeerfahrung,
- b) wissenschaftliche Qualifikation (Weiterbildung, Publikationstätigkeit),
- c) aufgabenbezogene Zusatzausbildung,
- d) institutionelle Kompetenz.

§ 6. Die Beauftragten sind vom Büro der Konkordatskonferenz gewählt. Zusammen mit ihren Sekretariaten sind sie personell in die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich inkorporiert. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den Personalvorschriften dieser Landeskirche.

§ 7. Umfang und Arbeitsaufteilung unter den Beauftragten werden auf deren Antrag durch das Büro der Konkordatskonferenz vorgenommen. Dieses setzt auch die Lohn-Einstufung fest.

§ 8. Eine/einer der Beauftragten hat die Leitung der Arbeitsstelle. Sie/er führt auch das Sekretariat der Konkordatskonferenz und deren Büro.

Darüber hinaus ist sie/er zuständig für die Koordination der verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen.

§ 9. Die Beauftragten sind dem Büro der Konkordatskonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie erstatten ihm und der Konkordatskonferenz jährlich Bericht über die Entwicklung in den einzelnen genannten Bereichen der Ausbildung und in der WEA.

§ 10. Die Beauftragten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Konkordatskonferenz und deren Büro teil.

§ 11. Die Beauftragten treffen sich mindestens einmal jährlich mit den Kommissionen der Konkordatskonferenz.

§ 12. Für die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung tätigen Beauftragten legt das Büro die Funktionsbeschriebe fest. Bis zu ihrem Ausscheiden gilt das bisherige Anstellungsverhältnis.

III. Begleitgruppe

§ 13. Die Arbeitsstelle bestimmt eine Begleitgruppe, welche sie in allen Belangen der inhaltlichen und der formalen Gestaltung der einzelnen Ausbildungsteile berät. In dieser Begleitgruppe sind insbesondere Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Ausbildungselemente sowie kirchliche Vertretungen beteiligt.

Ihr Protokoll wird dem Büro zur Verfügung gestellt.

IV. Schlussbestimmung

§ 14. Das vorliegende Reglement wurde von der Konkordatskonferenz am 25. November 2004 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.